



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

Betriebskostenförderung von Tageseinrichtungen für Kinder;
hier: Berücksichtigung des Sanierungsgeldes und des Beitragszu-
schusses Ost als anerkennungsfähige Personalkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Berücksichtigung des von Zusatzversorgungskassen im Rahmen
der zusätzlichen Altersversorgung erhobenen Sanierungsgeldes und
des Beitragszuschusses Ost gebe ich folgende Hinweise:

1. Sanierungsgeld

Mit Erlass vom 17. März 2003 habe ich mitgeteilt, dass das von den
Zusatzversorgungskassen erhobene Sanierungsgeld als Personalkos-
ten im Sinne des § 16 Abs. 2 GTK anerkennungsfähig und damit refi-
nanzierbar ist.

Gleichzeitig habe ich ausgeführt, dass ein Sanierungsgeld, das für lau-
fende Rentenfälle der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von

Auskunft erteilt:

Herr Deuster

Durchwahl 0211 896- 3736

Fax 0211 896- 3483

johannes.deuster@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311 - 6001.5

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

22. Juli 2004

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

Tageseinrichtungen für Kinder erhoben wird, von der Refinanzierung ausgeschlossen ist, da es nicht durch den Betrieb der Einrichtung entsteht.

Mehrere Zusatzversorgungskassen haben mir nunmehr mitgeteilt, dass für laufende Rentenfälle lediglich insoweit Sanierungsgeld erhoben wird, als der Kapitalbedarf für die laufenden Rentenzahlungen in die Kalkulation der Höhe des Sanierungsgeldes einfließt. Das Sanierungsgeld für laufende Rentenfälle ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tageseinrichtungen für Kinder hat damit zwar Auswirkungen auf die Höhe der abzuführenden Beiträge, wird jedoch nur auf der Grundlage der Anzahl der in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Kräfte erhoben.

Insofern ist die Passage meines Erlasses vom 17. März 2003, die sich auf ein Sanierungsgeld für laufende Rentenfälle bezieht, gegenstandslos und das Sanierungsgeld als angemessene Aufwendung im Sinne des § 16 Abs. 2 GTK anzuerkennen.

2. Beitragszuschuss Ost

Nach § 16 Abs. 2 GTK sind Aufwendungen für eine zusätzliche Altersversorgung Bestandteil der Personalkosten. Das GTK fordert nicht, dass es sich um eine betriebliche oder tariflich vereinbarte zusätzliche Altersversorgung handeln muss. Daher sind in der Vergangenheit auch andere Arten der zusätzlichen Altersversorgung wie z.B. Direktversicherungen als refinanzierbar anerkannt worden. Diese Anerkennung erfolgte lediglich unter der Einschränkung, dass die Aufwendungen hierfür nicht höher als die im öffentlichen Dienst sein dürfen. In der wirtschaftlichen Verwendung der Versicherungsbeiträge ist der jeweilige Versicherer jedoch frei.

Aus diesem Grunde ist es nicht sachgerecht, den von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse im Rahmen der Beiträge zu einer zusätzlichen Altersversorgung erhobenen Beitragszuschuss Ost anders zu behandeln, wenn dieser Beitragszuschuss nicht dazu führt, dass der Gesamtbetrag der Beiträge diejenigen des öffentlichen Dienstes nicht überschreitet. Ich habe daher keine Bedenken, unter dieser Voraussetzung auch den Beitragszuschuss Ost als refinanzierbar anzuerkennen.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlases in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Seite 3 / 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Breuksch